

**3. 433. a (2)** Nr. 1841.  
**K u n d m a c h u n g.**

Laut Concursauschreibung der k. k. Post-Direction Agram vom 29. Juli 1853, Z. 11136, ist im dortigen Postbezirke eine Stellenstelle mit dem Adjutum jährlicher 200 fl. gegen Erlag einer Dienstescapution von 300 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, so wie ihrer Sprachkenntnisse bei der genannten k. k. Postdirection längstens bis Ende August 1853 im vorschristmäßigen Wege einzubringen, und darin anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem Postbediensteten des genannten Directionsbezirktes verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postamt Laibach am 13. August 1853.

**3. 431. a (2)** Nr. 7912.  
**V e r l a u t b a r u n g.**

Am 9. September 1853 zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags wird in der Amtskanzlei der k. k. Laibacher Bezirkshauptmannschaft eine öffentliche Verhandlung zur Sicherstellung verschiedener Naturalien und Service-Bedürfnisse für die in Laibach und Concurrenz dislocirten k. k. Truppen, auf die Dauer vom 1. November 1853 bis letzten Juli und alternativ auch bis letzten October, in Ansehung des Heues aber nur bis Ende August 1854 im Subarrondirungs-Wege abgehalten werden.

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | in täglichen 24 achtpfündigen Heu-           | } Portionen |
| b) | » 84 zehnpfündigen Heu-                      |             |
| c) | » 160 dreipfündigen Stroh-                   |             |
|    | während des Winters,                         |             |
| d) | in monatlichen 150 Mehen Holzkohlen,         |             |
| e) | » 110 Pfund Kerzen,                          |             |
| f) | » 80 Pfund Talg,                             |             |
| g) | » 110 Maß Brennöl, während                   |             |
|    | des Sommers,                                 |             |
| h) | » 150 Mehen Holzkohlen,                      |             |
| i) | » 60 Pfund Kerzen,                           |             |
| k) | » 30 Pfund Talg,                             |             |
| l) | » 60 Maß Brennöl, und                        |             |
| m) | in vierteljährigen 4000 zwölfpfündigen Bett- |             |
|    | stroh-Portionen.                             |             |

Auch wird am nämlichen Tage eine Verhandlung zur Deckung des auf die Dauer vom 1. August 1854 bis Ende Juli 1855 entfallenden Bedarfes von 1000, sage: Eintausend Klafter harten 30 Zoll langen Brennholzes Statt finden.

Die Unternehmungslustigen werden eingeladen, zu den Verhandlungen der Rede an dem eingangsbezeichneten Tage anher zu erscheinen, wo sie von Seite der Commission die nähern Lieferungsbedingungen, in so ferne sie solche nicht etwa schon von jetzt an, in der Amtskanzlei des k. k. Laibacher Militär-Hauptverpflegs-Magazins einsehen wollten, vernehmen können.

Laibach am 13. August 1853.

Thomas Glantschnig.

**3. 429. a (1)** Nr. 8407/1075  
**K u n d m a c h u n g.**

Von der kustenländisch-dalmatinischen Finanz-Landes-Direction wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem beifolgenden Ausweise aufgeführten Weg-, Linien-, Brücken- und Ueberfuhrmäthe für die Verwaltungsjahre 1854, 1855 und 1856, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, d. i. vom 1. November 1853 bis letzten October 1856, oder für die beiden Verwaltungsjahre 1854 und 1855, oder bloß für das Verwaltungsjahr 1854, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden:

§. 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagfahung zuerst für die einjährige, dann für die zweijährige und endlich für die dreijährige Zeit-

dauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

§. 2. Aus dem beifolgenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugeheilten Filial-Einhebungen (Wehrmäthe), dann die für jede Station, und zwar bei Linien- und Wegmäthen nach der Meilenzahl, bei Brücken- und Ueberfuhrmäthen aber nach der Länge der Brücke und rücksichtlich nach der Strombreite festgesetzte Tarifklasse sammt dem für Ein Jahr bestimmten Ausrufspreise, dann die Organe, Orte und Tage, von welchen und an welchen die Versteigerungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

§. 3. Zu diesen Versteigerungen werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften und die bedungene Sicherstellung zu leisten geeignet sind.

Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer Mauthpachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt, oder bloß aus Abgang rechtlicher Beweise hievon losgesprochen wurden.

Diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen, und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtbewerber ausgeschlossen.

§. 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben.

§. 5. Den Pachtluftigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, insoferne sie bei derselben Tagfahung ausgebaut werden, was aus dem im Absätze 2 erwähnten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 10 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

§. 6. Ebenso ist es gestattet, schriftliche Anbote, welche dem Stempel von 15 kr. für jeden Bogen unterliegen, für die Pachtung von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, insofern dieselben bei der nämlichen Tagfahung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für welchen er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen wird. Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

§. 7. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 10 dieser Kundmachung als vorläufige Caution zu deponirenden Betrage in Barem oder in Staatspapieren, nach dem leztbekanntem börsenmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Casse oder einem Gefällsamte in Barem oder hypothekarisch pupillarisch sicher gestellt worden sei, daher so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäglich oder grundbüchlich einverleibten Verschreibung, dem Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte und der gerichtlichen Schätzungs-Urkunde der Hypothek versehen sein.

b) Dieselben müssen unmittelbar bei der Behörde, welche die Licitation der betreffenden Pachtungsobjecte vorzunehmen hat, vor dem Beginne der Licitation versiegelt eingereicht werden.

c) Die schriftlichen Offerte müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich, ohne Beziehung auf andere Anbote, ausdrücken und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Alle für Einen und Einer für Alle, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e) Die Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Clauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Dfferent die in der Kundmachung vorkommenden und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f) Die schriftlichen Offerte können so wie die mündlichen auf die im Eingange dieser Kundmachung besprochenen Pachtperioden gestellt werden.

g) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet sein: „Anbot zur Pachtung der (Weg-, Brücken- oder Ueberfuhr) Mauthstation oder Mauthstationen (mit Angabe des Namens oder der Namen derselben).“

Ein Formulare eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht.

h) Die schriftlichen Offerte sind für die Dfferenten von dem Zeitpunkte der Einreichung — für die Gefälls-Verwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtluftigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Behörde, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht, wobei bemerkt wird, daß der Licitationsact mit der Versteigerung einzelner Stationen mittelst mündlicher Anbote beginnt, und erst wenn diese geschlossen ist, die schriftlichen Offerte für die einzelnen Stationen und Ueberfuhrer eröffnet und kundgemacht werden, dann daß, wenn dieß beendigt ist, die Versteigerung von Complexen mittelst mündlicher Anbote den Anfang genommen, und erst, wenn auch diese abgeschlossen worden, die Reihe an die schriftlichen Offerte der Concretal-Anbieter kommt, wonach, wenn einmal die schriftlichen Concretal-Anbote eröffnet sind, kein Anbot mehr angenommen wird.

Als Ersterer der Pachtung wird sodann Derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, insofern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hiebei wird, wenn ein mündliches und schriftliches Anbot vollkommen gleich sein sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen

Anboten aber Jenem der Vorzug gegeben, für welches eine von dem Licitations-Commissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

Bei der Würdigung der Concretal-Anbote wird die für einen ganzen Complex angebotene Summe mit Derjenigen verglichen, welche sich aus den einzelnen Offerten für die Stationen des Complexes zusammen ergibt. Kommt ein Concretal-Anbot der Summe der einzelnen Anbote für die Stationen des Complexes gleich, so wird dem Concretal-Anbote der Vorzug eingeräumt; kommt ein schriftliches Offert einem mündlichen gleich, so erhält letzteres den Vorzug.

§. 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtstillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtstillung monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden.

§. 9. Diese Caution kann in Barem oder mittelst Hypothekarsicherstellung, oder in k. k. Staatspapieren bestehen, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden.

Die Einverleibung der Hypothekarsicherstellung in den Grundbüchern und Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

§. 10. Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des auf ein Jahr entfallenden Ausrußpreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen. Dieser Erlag kann eben so wie die oben (§. 9) erwähnte Pachtcaution selbst in Barem oder in k. k. Staatspapieren geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherstellungsurkunde, mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes, eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur jener Provinz, worin die verhypothekirten Realitäten gelegen sind, versehen sein muß.

Zur Erleichterung für jene Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Avarial-Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche im Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mauthen bereits gepachtet, und ihre diesfällige Caution durch Erlag in Barem oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzins-Rückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies, daß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreiche, und dieser Commission auch die ihm ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Eiligungsfond-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Eiligungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergebe.

§. 11. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung, insoweit dieß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1 dieser Kund-

machung und auf den Punct 19 der Pachtbedingungen zulässig erscheint, denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Nichtstellung der Caution ausgehändigt werden.

Diese Nichtstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes, d. i. vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung an gerechnet — bewerkstelligt werden.

§. 12. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträgliches Anbot angenommen werden.

§. 13. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht am 1. November 1853.

§. 14. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung in die Rechte und Verpflichtungen des Avarars.

§. 15. Dort, wo Avarial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn, ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden.

§. 16. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besondern, für die einzelnen Stationen eigends bestehenden Bedingungen dagegen können vor der Versteigerung bei den betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Licitationen beginnen an den in dem anliegenden Ausweise benannten Tagen immer pünktlich um die neunte Vormittagsstunde.

#### Formulare eines schriftlichen Offertes. (Von Innen.)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name der Station oder Stationen) für die Zeit vom 1. Nov. 1853 bis hin 1854, oder vom 1. Nov. 1853 bis hin 1855, oder vom 1. Nov. 1853 bis letzten October 1856, den Jahrespachtstillung von (Geldbetrag in Ziffern), das ist (Geldbetrag in Buchstaben, und zwar im Falle des Angebotes für zwei oder mehrere Stationen, für jede Station besonders), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Pachtversteigerungs-Kundmachung und in den Pachtbedingungen enthaltenen Bedingungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Caution überreiche ich beiliegend den Betrag von . . . . Gulden, oder lege ich die nachfolgenden Urkunden, bestehend in (sind die einzelnen Documente anzugeben), welche die Hypothekarsicherheit im Betrage von . . . . Gulden nachweisen, oder schließe ich bei die nachfolgenden k. k. Staatspapiere, bestehend in (hier sind die einzelnen Obligationen mit ihrem Datum und Nummer, dann mit dem Betrage, auf welchen sie lauten, und mit dem Betrage, welchen jedes Stück nach seinem Werthe sicherzustellen geeignet ist, aufzuführen) — oder lege ich die Cassenquittung über das mit . . . . . Gulden erlegte Badium bei. —

. . . . . am . . . . . 1853.

(Unterschrift des Offertenten, nach Maßgabe des §. 7 der Kundmachung.)

(Bezeichnung des gehörig zusammengelegten und versiegelten Offertes von Außen.)

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und der Angabe des angeschlossenen baren Geldes, oder der Obligationen, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden muß die Adresse auch noch folgenden Beisatz enthalten.)

Offert für die Pachtung der Mauthstation oder Mauthstationen (mit der Angabe des Namens jeder Station).

P a c h t b e d i n g n i s s e ,

unter welchen die Pachtung der Avarischen Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauthen stattfindet.

Erstens: Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Sta-

tionen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tarifen und Vorschriften einzuheben.

Der Tarif und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangs-Bestätigung eingehändigt werden.

Zweitens: Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filialstationen treten die nämlichen Wegmauth-Gebühren wie bei den Hauptstationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstationen umfahren oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. Die Brückenmauth-Gebühren aber sind bei den Wehrmauthstationen nur insoweit einzuheben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden.

Drittens: Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, insoweit sie ein Eigenthum des Avariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Avarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger zu finden, oder den Schranken wegzunehmen lassen kann.

Viertens: Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ditschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie d. rmal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versehen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzusuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

Fünftens: Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Wichtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhandigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken erziebig zu beleuchten. Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebühren-Tabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungsortes anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirks-Verwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird.

Sechstens: Die Beschaffung der Mauth-Balorbolletten bleibt dem Pächter überlassen; es ist jedoch ein Formular vorgezeichnet, nach welchem die Bolletten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet.

Siebtens: Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verurtheilt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten.

Achtens: Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens, der Brücke oder der Ueberfuhr die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Peisstand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Peisstand zu leisten.

Neuntens: Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hiezu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er

in einer solchen Gefälls-Übertretung betriff, das Sieben- und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuheben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat. Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controlsamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefälls-Übertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen der gedachten Gefälls-Verkürzungen einfließenden Strafgeelder fallen, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, insoweit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

**Behntens:** Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen den Pächtern und den Parteien steht den Cameral-Behörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefälls-Behörden über alle Mauth-Angelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rade und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihn hierzu im Falle der Weigerung oder Untertassung durch Strafboten oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameral-Bezirksverwaltung kann binnen 4 Wochen der Recurs an die k. k. Finanz-Landes-Direction, und gegen die Entscheidung der letztern gleichfalls binnen 4 Wochen an das k. k. Finanz-Ministerium ergriffen werden.

**Elftens:** Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. kaiserlich-königlichen Statutums vom 28. Juni 1837, Zahl 13574, erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hiervon an die nächste politische Obrigkeit oder das nächste Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controlsamte zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in deren Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. — Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingebrachten Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. kaiserlich-königlichen Statutums vom 13. Juni 1840, Z. 13636, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladung der Lastwagen, die Bespannung derselben, die Breite der Räder der Räder und das Einlegen der Reifeln befolgt werde, und jede Ueberschreitung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen.

**Zwölftens:** Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauth-Quote von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu.

**Dreizehntens:** Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtshilling monatlich in Vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber verzicht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtshillings zu erlegen kommt, und die spätestens acht Tage vor dem Antritte der Pachtung bei der betreffenden Bezirks-Verwaltung geleistet werden muß. — Diese Caution kann in Barem oder mittelst Hypothekarsicherstellung oder in k. k. Staatspapieren bestehen, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden. — Die Einverleibung der Hypothekarsicherstellung in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerialmauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, stattfindet, eine Mauth oder mehrere Mauthen bereits gepachtet und ihre diesfällige Caution durch Erlös baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpachtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und bezie-

hungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstände von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welcher die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihm ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Einlagsscheine oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschuldens-Tilgungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfondsfruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

**Vierzehntens:** Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerial-Gebäude vorhanden sind, in welchen derselbe unterbracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Behandlung gewöhnlich werden.

**Fünfzehntens:** Den Pachtshilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die ihm bestimmte Casse abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind.

**Sechzehntens:** Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes oder bei Concretalpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretal-Pachtobjecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementar- oder durch ein anderes, von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu lieferndem Beweise durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entzogenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtshilling-Quote nicht übersteigen darf. — Als selbstständiges Mauthobject wird übrigens bei Concretalpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Kundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrußpreise aufgeführt wird. — Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretalpachtshillinge entfallenden Pachtshillings-Quote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretal-Object gebotene Pachtshilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrußpreise zu dem Gesamtausrußpreise vertheilt.

Hinsichtlich der Ueberfuhrten wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungsanspruch des Pächters begründendes Elementar-Ereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist. — Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behabenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes in größerem oder geringerem Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen binnen der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden würde.

**Siebenzehntens:** Für den Fall, wenn der Pächter, die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wozu gegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit leistet, oder den Pachtshilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefälls-Behörde zustehen, sogleich in administrativem Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderen Wegen zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jenen Betrag, der an dem bedungenen Pachtshillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefälls-Behörde steht es zu, den abgehenden nebst dem schuldig gebliebenen Betrage aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorzunehmenden Wiederversteigerung ein höherer Pachtshilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthzefalles ein den Pachtshilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefälls-Aerar berechtigt sein, diese Vortheile für sich zu behalten.

Überdies hat der Pächter in dem Falle, wenn er eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, von der rückständigen Pachtzinsrate bis zu deren Zahlung Verzugszinsen zu vier von Hundert zu entrichten, und es fangen diese Verzugszinsen von dem Tage zu laufen an, welcher auf den im Pachtcontracte zur Zahlung der rückständigen Pachtzinsrate bestimmten Tag folgt.

**Achtzehntens:** Dem Pächter, wie der Gefälls-Verwaltung steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, stattfinden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei.

**Neunzehntens:** Das unterfertigte Licitations-Protocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contracts-Urkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staats-Verwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt.

Kann das Licitations-Protocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die obervährte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Differenz sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Aerars einzutreten.

Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit stattfinden, und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

**Zwanzigstens:** Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

Triest am 8. August 1853.

## U e b e r s i c h t

der Weg-, Brücken- und Ueberfuhr- = Mauth- Stationen im österr. illyrischen Küstenlande, welche für das Verw. = Jahr 1854, und beziehungsweise 1855 und 1856 zur Pachtversteigerung gebracht werden.

Camerals-Bezirk	Benennung der Mauth = Stationen	Kategorie	Tarifs- Classe	Ausrufs- preis für Ein Jahr in Gulden	Der Pachtversteigerung		Anmerkung								
					Ort	Tag									
CAPO-DISTRIA	Capodistria . . . . .	Wegmauth . . . . .	III	3907	Capodistria, bei der k. k. Cam. = Bezirks-Verwaltung.	am 9. September 1853.									
	Rovigno . . . . .	dto.	III	1303											
	Pechlin . . . . .	dto.	II	2859											
	Lippa . . . . .	dto.	II	825											
	Obrou . . . . .	dto.	III	1656											
	TRIESTE	Triest a) alter Schranken	Linienmauth . . . . .	I				6284	Triest, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.	5. September 1853 und an den nächstfolgenden Tagen.					
		„ b) neuer „ nebst der Wehr- mauth an der Op- tschinaer Straße	dto.	I				3352							
		„ c) Neues Lazareth	dto.	I				1507							
		Sessana . . . . .	Wegmauth . . . . .	III				8757							
		Prosecco . . . . .	dto.	II				753							
		Basovizza . . . . .	dto.	II				4221							
		GÖRZ	Görz Triester Straße .	Linienmauth . . . . .				I				3444	Görz, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.	12. September 1853 und an den nächstfolgenden Tagen.	Zu den 7 Linienmauth-Stationen in Görz wird bemerkt, daß bei Jeder derselben nebst der Aerarial-Linienmauthgebühr zugleich auch die der Stadtgemeinde Görz als Zuschlag bewilligte Pflastermauthgebühr in gleichem Betrage wird eingehoben werden. Die jenseitigen Fiscal-Preise werden daher bei der Versteigerung im doppelten Betrage angenommen werden, und sind demnach auch die Pachtanbote darnach zu stellen.
			„ Kärntner Straße	dto.				I				2012			
			„ Italien. Straße	dto.				I				3000			
„ Brücke über den Sfonzo . . . . .			Brückenmauth . . . . .	II	3000										
„ Wiener Straße . . . . .	Linienmauth . . . . .		I	2203											
„ „ „	Brückenmauth für die Benützung des Wildbachs Liau . . . . .		I	1102											
„ Straße St. Peter	Linienmauth . . . . .		I	2500											
„ „ Strazig	dto.		I	2500											
„ „ Bianca	dto.		I	1000											
Podgora . . . . .	Ueberfuhr über den Sfonzo . . . . .		III	1315											
Mainizza . . . . .	dto.		III												
Haidenschaft . . . . .	Wegmauth . . . . .		III	2947											
Merna . . . . .	Wegmauth . . . . .		II	2741											
	Brückenmauth . . . . .		I												
Sagrado . . . . .	Wegmauth . . . . .		I	4378											
	Brückenmauth . . . . .		III												
Monfalcone . . . . .	Wegmauth . . . . .	I	2000												
	Brückenmauth . . . . .	I													
Duino . . . . .	Wegmauth . . . . .	II	2697												
Gradisca . . . . .	dto.	II	1290												
Villesse . . . . .	Ueberfuhr über den Torre . . . . .	II													
	Brückenmauth über den Judri . . . . .	II	3632												
Versa . . . . .	Brückenmauth über den Torre . . . . .	III													
	Wegmauth . . . . .	II	1030												
Nogaredo . . . . .	dto.	II	1190												
Brazzano . . . . .	Brückenmauth . . . . .	II	530												
Plava . . . . .	Wegmauth . . . . .	II	759												
	dto.	I	755												
Canale . . . . .	Brückenmauth . . . . .	II													
	Wegmauth . . . . .	II	147												
Woltschah . . . . .	dto.	II	318												
Karfreit . . . . .	dto.	III	585												
Flitsch . . . . .	Brückenmauth . . . . .	III													
	Wegmauth . . . . .	II	90												

Z. 1165. (2)

Nr. 2658.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiemit kund gemacht:

Es habe über Ansuchen des Anton Bregar, von Brime, vom Bescheide heutigen dato, Z. 2658, in die executive Feilbietung der dem Johann Marinigitz, von Oberloßes Haus, Z. 12 gehörigen, bei dem Grundbuche der früheren Pfarthofsgült Moräutsch sub Urb. Nr. 54, Rectif. Nr. 42 vorkommenden, gerichtlich laut Protocolls ddo. 30. Mai d. J., Z. 2409, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

auf 2494 fl. 5 kr., bewertheten Ganzhube, aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 22. October 1851, Z. 5095, noch schuldigen 340 fl. W. M., nebst 5% Interessen und Executionskosten gewilliget, und hiezu unter Einem die Tagelohnungen auf den 29. August, 29. September und 27. October d. J., jedesmal von 9 — 12 Uhr Vormittags, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Bemerkten angeordnet, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben werde hintangegeben würden.

Wozu die Kaufsüßigen mit dem Bemerkten zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die Licitationsbedingnisse, den Grundbuchsextract und den Catastralbesitzbogen alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können, und daß jeder Licitant noch vor Beginn der Licitation ein Badium mit 240 fl. zu Händen der Licitationscommission zu erlegen haben werde.

k. k. Bezirksgericht Wartenberg am 15. Juni 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:  
P e e r z.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Telegraphischer Cours-Bericht

der Staatspapiere vom 19. August 1853

Staatsschuldverschreibungen	zu 5 pSt. in G.M.	94 9/16
ditto	" 4 1/2 "	84 3/4
Darlehen mit Verlosung v. J. 1834	für 100 fl.	225
ditto	1839, " 100 "	139 5/8
Bank-Actien, pr. Stück 1404 fl. in G. M.		
Actien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	zu 1000 fl. G. M.	2365 fl. in G. M.
Actien der Oedenburg-Br.-Neufelder Eisenbahn	zu 200 fl. G. M.	125 fl. in G. M.
Actien der österr. Donau-Dampfschiffahrt	zu 500 fl. G. M.	774 fl. in G. M.
Actien des österr. Lloyd in Triest	zu 500 fl. G. M.	800 fl. in G. M.

## Wechsel-Cours vom 19. August 1853

Augsburg, für 100 Gulden Cur.	Guld.	108 5/8 Bf.	Ujo.
Frankfurt a. M., (für 120 fl. südd. Ver.)			
eins Bah. im 24 1/2 fl. Fuß, Guld.)	107 3/4 Bf.	3 M. nat.	
Hamburg, für 100 Mark Banco, Guld.	80 1/4 Bf.	2 Monat.	
Livorno, für 300 Toscanische Lire, Guld.	108 5/8 Bf.	2 Monat.	
London, für 1 Pfund Sterling, Guld.	10-38 1/2 Bf.	3 Monat.	
Mailand, für 300 Oesterreich. Lire, Guld.	108 1/4 Bf.	2 Monat.	
Paris, für 300 Franken	Guld.	128 3/8 Bf.	2 M. nat.

## Gold- und Silber-Course vom 18. August 1853.

Kais. Münz-Ducaten Aagio	14 1/2	14 1/4
ditto Rand- do	14 3/8	14 1/8
Gold al marco		13 1/2
Napolitons'or's		8.41
Souverains'or's		15.10
Ruß. Imperial		8.56
Friedrichs'or's		9.2
Engl. Sovereigns		10.48
Silberagio	9	8 3/4

## Fremden-Anzeige

### der hier Angekommenen und Abgereisten

Den 11. August 1853.

Hr. Josef Desiovič, Professor; — Hr. Leopold Raffai, k. k. Regimentsarzt; — Hr. Franz Egen, Gutsbesitzer; — Fr. Bucovich, Gutsbesitzerin; — Fr. Clementia Komeroni, Private; — Hr. Constantin Ritter v. Reyer; — Hr. Anton Hoffmann; — Hr. Carl Corradini — und Hr. Ferdinand Lavanel, alle 9 von Wien nach Triest. — Hr. Emil Fleischmann, k. k. Steuerinnehmer; — Hr. Gustav v. Frankenberg, Privatier; — Hr. Georg Economo — und Hr. Johann Musica, beide Handelsleute, alle 4 von Triest nach Wien. — Hr. Johann Stalitz, Handelsmann, von Triest nach Lüttich. — Hr. Paljanski, k. k. Bezirks-Commissär, von Kobitz nach Klagenfurt — Hr. Anton Ritter v. Moro, Gewerkl., von Wien nach Klagenfurt — Hr. Franz Armon, Gutsbesitzer, von Wien nach Planina.

Den 12. Hr. Theodor Weiss v. Starkenfels, k. k. Hofrath; — Hr. Dr. Ecicola Picinelli, Präsident; — Hr. Carl Rabe, Dr. der Philosophie; — Hr. Paul Haumann, belgischer Handelsmann — und Hr. Franz Bonovenutti, Weiszer, alle 6 von Triest nach Wien. — Hr. August Graf Zaluska — und Hr. Zankred Remarini, beide Privatiers; — Hr. Alexander Pir,

Dr. der Rechte; — Hr. Eduard Bertram — und Hr. Winzenz Biasini, beide Handelsleute — und Hr. Constantin Carionfil, serbischer Handelsmann, alle 6 von Wien nach Triest. — Fr. Pettenberg, Gutsbesitzerin, von Lilli nach Görz.

Den 13. Hr. Ludwig Ritter v. Brucker, Director des Lloyd; — Hr. Josef Dubrancich, Vice-Consul; — Hr. Josef Hanel — und Hr. Josef Mikula, beide Drs. der Theologie — und Hr. Friedrich Brucker, Handelsmann, alle 5 von Triest nach Wien. — Hr. Gustav Wöfen, k. preuß. Landrath; — Hr. Slavik, k. k. Rechnungsrath; — Hr. Rudolf Hiebel, Chef-Arzt; — Frau Anna Hoffmann, Hofraths-Gemahlin; — Hr. Vincenz Piteri, Posidente; — Hr. Georg Legat, k. k. Professor; — Hr. Dr. Anton Randrich, Advocat — und Hr. Taglioni, Balletmeister, alle 8 von Wien nach Triest.

Den 14. Hr. Carl Elevoat, k. preuß. Oberst, von Wien nach Bogen. — Hr. Vincenz Cranotich, Posidente; — Hr. Josef Winter, k. k. Beamte; — Hr. Johann Lang, Schlosshauptmann; — Hr. Gustav Starbrücke, Privatier; — Hr. Franz Canzian, Gutsbesitzer — und Hr. Anton Spulat, Handelsmann, alle 6 von Wien nach Triest. — Hr. Sarnitz, k. k. Bezirkshauptmann, von Kobitz nach Klagenfurt. — Hr. Josef Albricci, Posidente; — Hr. Josef Millinger, Ingenieur; — Hr. Victor Minaz, Privatier — und Fr. Anna Azaria, Großhändlers Tochter, alle 4 von Triest nach Wien. — Hr. Josef Gaspari, Handelsmann, von Triest nach Kobitz.

Den 15. Hr. Carl Graf Gleisbach, k. k. Kammerer; — Hr. Julius Wächter, k. k. Finanz-Secretär — und Hr. Emanuel Keffka, k. preuß. Anwalt, alle 3 von Triest nach Wien. — Hr. Pfusterschmid, k. k. Oberlandesgerichtsrath, von Wien. — Hr. Alois Werthall, k. k. Oberlandesgericht's Secretär; — Hr. Ritter v. Zahra, Privatier; — Hr. Johann Klandis — und Hr. Meriz Chlapp, beide k. k. Professoren; — Hr. Johann Boesch, k. k. Beamte; — Hr. Carl Marchese Drigo — und Hr. Alex. Metel, beide Privatiers — und Hr. Artaria, Kunsthandler, alle 8 von Wien nach Triest — Hr. Paul Coretti, Ingenieur, von Triest nach Graz.

Den 16. Hr. Carl Nischer, k. k. Regierungsrath; — Hr. Leopold Reichenbach, Justizrath; — Hr. Georg Schuhmacher, Senator; — Hr. Dr. Neumann, Hof- und Gerichts-Advocat — und Hr. Heinrich Förster, Gutsbesitzer, alle 5 von Wien nach Triest. — Hr. Eduard Vocco, Justizrath; — Hr. Adolf Jordan, Startrath, beide von Triest nach Wien. — Hr. Giovanni Mazzuchelli, Handelsmann, von Triest nach Wien — Fr. Clementine Komaromy, Gutsbesitzerin — und Hr. Fitzscholone Bardisbon, türkischer Unterthan, beide von Triest nach Wien. — Fr. Ludovica Frauat, Kaufmannsrau, von Triest nach Steinamanger. — Hr. Michelle Battigelli, Weiszer, von Gradisca nach Rag. am.

Den 17. Hr. Fürst Wjamsensky, k. russischer Staatsrath; — Hr. Girolami, Professor; — Hr. Ludwig Prokloff, russischer Privatier; — Hr. Her-

magor Kotany — und Hr. Anton Minelli, beide Privatiers — und Hr. Kaltenbach, Architect, alle 6 von Wien nach Triest. — Hr. Carl Lang, k. k. Finanz-Concipist, von Triest nach Graz. — Hr. Francesco Zamara, k. preuß. Beamte; — Hr. Eduard Bilaz — und Hr. Paul Merli, beide Handelsleute, alle 3 von Triest nach Wien. — Hr. Heinrich Pöhlendorf, k. preuß. Regierungs-Assessor, von Wr. Neustadt nach Triest. — Hr. Johann Panfili, k. k. Official, von Graz nach Klagenfurt. — Hr. Bonaventura Widowitz, k. k. Secretär, von Zara nach Wien.

## Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 11. August 1853.

Dem Johann Breper, Tagelöhner, sein Kind Alois, alt 4 Jahre, in der Stadt Nr. 65 — und dem Herrn Carl Müller, Lackirer, seine angenommene Tochter Aloisia Madl, alt 5 Jahre, in der Carlstädter-Vorstadt Nr. 6, beide am Scharlach.

Den 12. Dem Josef Widmar, Inwohner, sein Kind Franz, alt 10 Monate und 11 Tage, am Moorgrunde Nr. 30, an der Ruhr. — Dem wohlgebornen Herrn Johan Ritter v. Eiberg, k. k. Hauptmann, sein Kind Paulina, alt 17 Tage, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 149, an Fraisen.

Den 13. Der Frau Helena Hoffer, geb. Ekerjanz, ihr Kind männlichen Geschlechtes, alt 6 Minuten, nochgetauft, in der Stadt Nr. 93, an Schwäche, in Folge der Frühgeburt. — Dem Herrn Leopold Hoffer, gewesenen Gastgeber, seine Gattin Helena, alt 36 Jahre, in der Stadt Nr. 93, an der Lungensucht.

Den 15. Dem Herrn Ignaz Nitschmann, Tischlermeister, sein Kind Josef, alt 7 Monate, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 92, an Fraisen.

Den 16. Ignatia Radoni, Private, alt 86 Jahre, in der Stadt Nr. 180, an Altersschwäche. — Frau Maria Klaus, bürgerl. Tischlermeisters-Witwe, alt 83 Jahre, im Versorgungshause Nr. 4, an der Entkräftung.

Den 17. Dem Anton Goll, Schneidergesellen, sein Kind Anton, alt 2 Jahre und 2 Monate, in der Polana-Vorstadt Nr. 62, an Fraisen. — Frau Helena Ekerjanz, Maurerpoliers-Witwe, alt 71 Jahre, in der Carlstädter-Vorstadt Nr. 19, an der Auszehrung.

Den 18. Dem Hin. Josef Drehek, verrechnenden Kellner, sein Kind Josefa, alt 5 Monate und 18 Tage, in der Polana-Vorstadt Nr. 65, an Fraisen.

3. 1186. (1)

Bei Joh. Giottini in Laibach ist soeben erschienen:

Fünfter Nachtrag zum

**Hauptkatalog**

seiner öffentlichen Leihbibliothek.

Preis 10 kr.

3. 1128. (3)

## Bequartirungs-Übernahme-Preise der P. T. Herren Stabs- und Ober-Offiziere.

Diejenigen Herren Hausinhaber, welche die sie betreffende Einquartirung der Herren Offiziere nicht selbst, sondern in meinem Coliseum unterbrinnen wollen, zahlen für einen Herrn Stabs-Offizier pr. Tag sammt Nacht 1 fl., für einen Herrn Ober-Offizier 30 kr., für ein Offizierspferd 6 kr.; dieser Betrag ist aber zu bezahlen, wenn der Herr Offizier auch nur eine Nacht oder einen Tag allein bequartirt wurde. In den 6 Winter-Monaten wird für jedes Zimmer wegen der Beheizung um 15 kr. täglich mehr begehrt. Die Bezahlung geschieht bei Vorweisung der amtlichen Bolletten, welche zur Behebung des ärarischen Schlafgeldes mit verbleiben. Die dießfälligen Vormerkungen belieben bei meiner Coliseum's-Inspection zu gechehen.

**Jos. Benedict Withalm,**  
Coliseum's-Inhaber.

3. 998. (6)

## Hadern-Ankaufs-Anzeige.

Die gefertigte Fabrik hat in ihrem eigenen, vormals Traun'schen Hause Nr. 250 hinter der Mauer, einen Hadernankauf eröffnet, und wird solche zu den laufenden bestmöglichen Preisen bezahlen.

Gleichzeitig wird bemerkt, dass die an Hadernsammler bisher ausgetheilten Aufnahms-Scheine annullirt, und nur jene vom 1. Juli 1853 an ausgestellten als gültig erklärt werden.

**K. k. priv. mech. Papierfabrik Josefthal bei Laibach.**

**3. 432. a (2) Nr. 1843.**  
K u n d m a c h u n g.

Laut Concursauschreibung der k. k. Postdirection in Dedenburg vom 27. Juli 1853, 3. 2439, wird für den k. k. Dedenburger Postdirectionsbezirk ein Postaspirant aufgenommen, welchem nach Ablauf des Probefjahres und nach der mit gutem Erfolge bestandenen Elevenprüfung die Erlangung einer systemisirten Postelevenstelle mit dem Adjutum von jährlichen 200 fl. gegen Erlag einer Dienstauction von 300 fl. in Aussicht steht.

Die nachzuweisenden Erfordernisse der Bewerber sind: das zurückgelegte 18. Lebensjahr, eine gesunde Körperbeschaffenheit, die grammatikalischen Kenntnisse der deutschen Sprache, so wie der Muttersprache des Bewerbers und die mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien an einem inländischen Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer diesen beiden gleich gehaltenen Lehranstalt.

Die Bewerber um diese Aspirantenstelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche bei der genannten k. k. Postdirection bis 31. August 1853 einzureichen, und darin auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der dortbezirkigen Beamten verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postamt Laibach am 13. August 1853.

**3. 430. a (3) Nr. 5629.**  
K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der Lieferung des Fourage-Bedarfes des k. k. Genés'armerie-Zugs-Commando's zu Gottschee, bestehend in 2 bis 4 täglichen Pferdeportionen à  $\frac{1}{2}$  Mägen Hafer, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh für das Verwaltungsjahr 1854, d. i. für die Zeit vom 1. November 1853 bis letzten October 1854, wird die Verhandlung im Wege schriftlicher Offert. hiermit ausgeschrieben.

Die Offerte, welche mit dem vorschriftmäßigen 5% Badium zu belegen und von Außen mit der Bezeichnung: „Offert des N. N. für die Uebernahme der Fourage-Lieferung für das k. k. Genés'armerie-Zugs-Commando Gottschee“ zu versehen sind, müssen bis längstens am 31. August 1853, Vormittags elf Uhr hieramts überreicht werden, allwo sie commissionell eröffnet werden.

K. Bezirkshauptmannschaft Gottschee am 11. August 1853.

**3. 428. a (2) Nr. 588.**  
L i c i t a t i o n s - V e r l a u t b a r u n g

über jene Bauobjecte, welche bei der am 1. August l. J. abgeführten öffentlichen Versteigerung nicht an Mann gebracht wurden, und deren Ausführung mit löbl. Baudirections-Decrete vom 30. April und 16. Juni l. J., Zahl 1287, 1715 u. 1687, noch im Jahre 1853 genehmigt wurde, wird eine neuerliche Verhandlung den 27. d. M. bei der löbl. k. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg, Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden, und hiebei nachstehende Objecte zur Auction kommen, als:

- a) Die Reconstruction eines ganz baufälligen Durchlaß-Canals am Loibl-Berge, zwischen dem Distanzzeichen VII/0-1, im Ausbottsbetrage von . . . . . 456 fl. 16 fr.
- b) Die Reconstruction der ebenfalls ganz schadhaften sogenannten Broschza-Brücke an der Wurzner Straße, im Ottoker Wegmeister-Districte, im Betrage von . . . . . 333 „ 18 „
- c) Die Herstellung eines neuen Straßen-Geländers, ebenfalls an der Wurzner Straße, zwischen d. Distanzzeichen IV/0-1 und IV/1-2, im Ottoker Wegmeister-Districte, im Ausbottsbetrage von . . . . . 198 „ 30 „

Zu dieser neuerlichen Licitations-Verhandlung werden demnach alle Unternehmungslustigen mit dem Beifügen eingeladen, daß die dießfalls bestehenden allgemeinen und speciellen Licitations-Bedingnisse, dann die bezüglichen Baupläne und Baubeschreibungen bei dem gefertigten Bezirksbauamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden und am Tage der Licitation auch bei der genann-

ten k. k. Bezirkshauptmannschaft eingesehen werden können.

Vor Beginn der mündlichen Verhandlung ist übrigens jeder Unternehmungslustige gehalten, das vorgeschriebene 5% Reugeld der Licitations-Commission zu erlegen, welches nach erfolgter Genehmigung seines Anvotens auf die bedungene 10% Caution ergänzt und diese bis zum Ausgange der einjährigen Haftungszeit vom Tage der erfolgten Collaudirung und Uebernahme des vollendeten Bauobjectes an gerechnet, bei der betreffenden Depositen-Casse deponirt zu verbleiben haben wird.

Die Zeit für die wirkliche Ausführung dieser Bauten ist vom Tage der Uebergabe derselben an gerechnet, und zwar bei dem ad a und b vorkommenden Bauobjecte binnen 6 Wochen, und bei der ad c vorkommenden Geländer-Herstellung binnen 2 Wochen festgesetzt.

Die durch die Liquidirung sich herausstellenden Entschädigungs-Beträge werden dem betreffenden Unternehmer bei der dem Domicil desselben zunächst befindlichen öffentlichen Casse zahlbar angewiesen und sogleich ausgefolgt werden, sobald die dießfällige Zahlungsanweisung hohen Orts herabgelangt sein wird.

Zum Schlusse muß nur noch bemerkt werden, daß schriftliche Offerte gehörig abgefaßt und mit dem vorgeschriebenen 5% Reugeld versehen, nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen, später eintreffende hingegen unacceptirt zurückgewiesen werden.

K. k. Bezirksbauamt Krainburg am 10. August 1853.

**3. 427. a (3) Nr. 2787/2780**  
L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Vermöge der hohen k. k. Statthalterei vom 23. Juni 1853, Zahl 5451, geruhte das hohe k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten mit dem Erlasse vom 14. Juni 1853, Zahl 3888 S., die Ausführung eines Steinthal's und einer Ufermauer, zur vollständigen Regulirung des rechten Marufers in der Länge von  $11\frac{1}{2}$  Klaftern, unterhalb der Franz Carl Kettenbrücke zu Graz, mit einem Kostenaufwande von 9552 fl. 24 kr. Conventions-Münze zu bewilligen.

Dieser Bau begreift folgende Arbeiten in sich, und zwar:

- 25°-3'-9" Körpermaß Abbrechung von alten Bruchstein-Fundamentmauern.
- 218°-2'-11" Körpermaß Erd- und Schotterausgrabung im festen Boden, nebst vollständiger Ausräumung aller vorfindigen Gegenstände.
- 63°-2'-5" Körpermaß Erdanschüttung mit der ausgegrabenen Erde, nebst Anstampfung und Planirung.
- 11°-5'-9" Körpermaß Ausschlagung der Kostspiegel and des Raumes unter der Talupflasterung mit Bruchsteinen.
- 37°-2'-5" Körpermaß Bruchsteinmauerwerk in warmen Mortel ohne Verputz sammt Zurichtung der Steine.
- 1°-0'-10" Flächenmaß Canalpflasterung mit gut gebrannten, auf der Längenkante stehenden Mauerziegeln, in warmen Mörtl.
- 0°-4'-1" Körpermaß Ziegelgewölbe-Mauerwerk, ohne Verputz in warmen Mörtl.
- 26°-1'-10" Flächenmaß Talu-Pflasterung mit ausgesuchten Bruchsteinen in Sand, 18 Zoll hoch.
- 167°-4'-3" Körpermaß gemischte Erde mit Steinen, Schutt oder Schotter in den Wallgraben nächst des Franzenthores, in einer mittleren Entfernung von 650 Klaftern zu verführen sammt Auf- und Abladen.

Versetzung eines hölzernen Canalstockes.

- 4°-2'-9" Körpermaß Quadermauerwerk aus hartem Stein aus dem Steinbergerbruche, unmittelbar auf dem Roste und beim Canale.
- 0°-5'-4" Quadermauerwerk von hartem Stein aus dem Steinbergerbruche, zu Decksteinen.
- 9  $\frac{1}{2}$  Cubikschuh Abmeißelung der aus harten Quadersteinen hergestellten untern Kettenbrückenkopfmauer am obern Rande.
- 40 Pfund Nikitt nebst Leinöl-Beistellung und 64 „ Blei.

605°-4'-0" Currentmaß 10 bis 12 Zoll im mittleren Durchmesser starkes Fichtenholz zu 152 Stück Piloten à 2°-5'-0" und 66 Stück Piloten à 2°-4'-0" zu bearbeiten.

218 Stück Piloten 10 bis 12 Zoll im mittleren Durchmesser stark, auf eine verglichene Tiefe von 12 Schuh in den groben festen Schottergrund mit schweren Damm-Maschinen planmäßig einzuschlagen und abzuschneiden.

65°-1'-0" Currentmaß  $\frac{9}{16}$  zölliges vierkantig behautes Lärchenholz zum Mauerroste bearbeiten.

23°-4'-0" Currentmaß  $\frac{9}{16}$  zölliges vierkantig behautes Lärchenholz zu den Bundbäumen beim Talu.

18°-5'-0" Currentmaß  $\frac{7}{8}$  zölliges, vierkantig behautes Lärchenholz zu Ankerhölzern und Riegeln beim Talu.

2°-0'-8" Currentmaß  $\frac{9}{16}$  zölliges, vierkantig behautes Eichenholz zum Canalstocke.

218 Stück Pilotenschuhe aus gut geschmiedetem Eisen sammt 12 Stück Nägeln, jeder wiegt 15 Pfund schwer, daher zusammen 3270 Pfund Eisen.

7 Stück Schraubeneisen sammt Kopfplattl und Muttern, jede 3'-9" lang, und 6 Pfund schwer, daher zusammen 42 Pfund Eisen.

8 Stück Klammern mit gekerbten Spitzen, jede 18 Zoll lang, und  $2\frac{1}{2}$  Pfund schwer, zusammen 20 Pfund Klammereisen.

8 Stück Klammern zum Roste, jede 2 Pfund schwer, zusammen 16 Pfund Eisen.

20 Stück Steinklammern mit angehackten Enden für Bleivergießung, jede 2 Pfund schwer, daher zusammen 40 Pfund Eisen.

1 starkes eisenes Canalgitter, 2 Schuh im Quadrat groß, sammt 2 starken Regeln mit angehackten Enden in Holz und Bändern, wiegt zusammen 100 Pfund.

1260 Pfund wiegt das schmiedeeisene Geländer nach der angezeigten Construction angefertigt, nebst allen Bestandtheilen.

Für die Abnahme der ersten Abtheilung des eisernen Geländers auf der unteren Kettenbrückenkopfflügelmauer, dann Vornahme der Verkürzung nach der übrig bleibenden Länge, nebst Anarbeitung des alten Stützeisens, Anfertigung der Winkeln, Schrauben, Handleiste, dann Anschluß, Befestigung und Verbindung mit den Kettenbrücken- und Ufermauer-Geländern, wurde der entsprechende Vergütungsbetrag in der Kostenberechnung eingestellt.

12°-5'-0" Currentmaß Geländer aus geschmiedetem Eisen, 4 Schuh hoch, zu grundiren, und 3 Mal mit dunkelgrüner Firnißfarbe anzustreichen.

86°-4'-3" Flächenmaß neue Kiessteinpflasterung mit kleinen Kiessteinen in Sand herzustellen.

Auf die Dauer der Wasserschöpfung zur planmäßigen Legung des Mauerrostes von beiläufig 12 Tagen und 12 Nächten, werden an Arbeitskräften gegen vorbehaltliche detailweise Berechnung hiezu erfordert:

12 Aufseher und 432 Arbeiter bei Tag für 12 ununterbrochene Arbeitsstunden, und 12 Aufseher und 432 Arbeiter bei Nacht für 12 ununterbrochene Arbeitsstunden; ferner sind

3 große archimedische Wasserschnecken von 20 bis 24 Zoll im Durchmesser und 18 bis 21 Schuh Länge nebst Kranz-Wasserleitungsrinnen, Zugstangen und allem Zugehör, und

36 Stück große Pechsäcke zu beizustellen.

Endlich ist eine Hütte für die k. k. Bauinspektion in der unmittelbaren Nähe des Bauobjectes herzustellen, wofür der Vergütungsbetrag in der Kostenberechnung eingestellt erscheint.

Die Gesamtkosten über diesen Bau wurden über Abschlag des Betrages für die, durch die Abbrechung des Fundament-Mauerwerkes und durch die Abtragung des Steinwurfes gewonnenen 33 Cubiklafter Bruchsteine von Seite der k. k. technischen Rechnungs-Abtheilung adjustirt auf den Betrag von 9552 fl. 24 kr.

Ueber diesen Bau wird die öffentliche Mienuendo-Licitation im Amte der steiermärkischen k. k. Landes-Baudirection zu Graz

am 5. September 1853,

Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden, und es haben die Unternehmungslustigen sich mit einem 5percentigen Keugelde des Ausrufpreises, im Betrage von 478 fl. in C. M., entweder im Baren oder auch fideijussorisch in rechtsgiltigen und Sicherheit gewährenden Urkunden zu versehen.

Der Erstherr des Baues hat nach der abgeschlossenen mündlichen Licitation, im Vereine mit dem Keugelde die 10percentige Caution vom Erhebungsbetrage der Bauherstellung sozgleich zu erlegen, und diese Caution hat derselbe nicht bloß bis zur vollkommenen Beendigung desselben, sondern bis zum Ablaufe der festgesetzten einjährigen Haftungszeit, gegen Empfang eines vom Licitations-Commissär ausgefertigten Depositencheines in Händen des hohen Aerrars zu belassen.

Vor Beginn der mündlichen Licitation werden auch schriftliche Offerte angenommen. Diese auf einen 15 kr. Stempel geschriebenen, gehörig verfaßten und gesiegelten Offerte müssen

- a) mit der 10percentigen Caution der angebotenen Summe oder mit der ämtlichen Bescheinigung über den Erlag derselben bei einer öffentlichen Cassa belegt und mit dem Vor- und Zunamen, dem Wohnort und Charakter des Differenten unterfertigt sein;
- b) die Erklärung enthalten, daß der Different die allgemeinen und speciellen Baubedingnisse eingesehen, und sich zur Erfüllung derselben ohne Vorbehalt verpflichtet und endlich
- c) den Anbot mit Zahlen und Buchstaben deutlich geschrieben ausdrückt.

Mangelhafte oder während und nach der Licitation einlangende Offerte werden nicht berücksichtigt.

Die dießfälligen Projectbelege, als: a) der summarische Kostenüberschlag, b) das Verzeichniß der Einheitspreise, c) die allgemeinen technisch-administrativen Baubedingnisse, d) die speciellen Baubedingnisse und e) der Plan, können von jetzt an täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Von der k. k. steiermärkischen Landes-Bau-direction. Graz am 7. August 1853.

3. 364. a (5)

Nr. 11011.

## K u n d m a c h u n g.

Die Betriebs-Direction der südlichen Staats-Eisenbahn zu Graz ladet die Besitzer trockener Wagenbauhölzer ein, sich mit ihr wegen kaufweiser Ueberlassung derselben in das Einvernehmen zu setzen.

Es wird bemerkt, daß insbesondere Pfosten, wenn sie zu billigen Preisen angeboten werden, gegen soseiche bare Bezahlung an Mann gebracht werden können.

Diese Pfosten haben aus Eschen, Kusten- oder Eichenholz zu bestehen, sie müssen 4, 4 $\frac{1}{2}$  und 5 Zoll dick, wenigstens 9 Zoll breit, und wenigstens 15 Fuß lang sein; die Hölzer sollen rechtzeitig geschlagen, geradfaserig, frei von Sonnenspalten, vom Splint, von Eiskluffen, von faulen Aesten, überhaupt ganz fehlerlos sein.

Die Uebernahme der zur Abstellung gebrachten Hölzer erfolgt nach dem Cubik-Inhalte derselben.

Es werden nur die verwendbaren Theile, nach Abschlag der Baumwalzen und nach Abschlag fauler oder sonstiger fehlerhafter Stellen der einzelnen Stücke bezahlt werden.

Man ersucht, die Verkaufsanbote schriftlich hier einzubringen, die Menge der Hölzer jeder Gattung, den Abstellungsort (nämlich eine der dießseitigen Eisenbahn-Stationen) und die Preis-anforderung genau zu bezeichnen.

Der Gleichförmigkeit wegen ersucht man, die Preis-anforderung nach dem „Cubikfuß“ zu stellen, und wird bemerkt, daß dieselbe, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich angegeben wird, als „loco der bezeichneten Abstellungsorte geltend“ betrachtet wird.

Besondere Aufschlüsse werden auf Verlangen im Correspondenzwege gegeben.

Graz am 11. Juli 1853.

3. 418. (2)

Nr. 1652.

## K u n d m a c h u n g

der zweiten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiinn v. Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen im Betrage pr. 825 fl. C. M.

Vermög Testaments der Elisabeth Freiinn v. Salvay, gebornen Gräfinn v. Duval, ddo. Laibach 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stift ein und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen Hausarmen von Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich hier angegebenen Testaments eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre an die hohe k. k. Statthalterei des Herzogthums Krain gerichteten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jetzt zu vertheilenden Stiftungsinteressen-Betrage pr. 825 fl. in der fürstbischöflichen Ordinariatskanzlei im Bischofshofe binnen vier Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse genau darzustellen, ihr Einkommen ohne Rückhalt nachzuweisen, die allfällige Anzahl ihrer unversorgten Kinder oder sonst drückende Armuthsverhältnisse anzugeben, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei früheren Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeits-Bezeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von dem löbl. Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, beizubringen. — Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungsinteressen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen begründet.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 10. August 1853.

3. 425. a (3)

Nr. 5715.

## K u n d m a c h u n g.

Am 26. September d. J. wird die Verpachtung des Rechtes zur Abnahme der Zimmer- und Badtaxen in den Mehadiaer Herkulesbädern, auf die Zeit vom 1. November 1854 bis Ende October 1864, und zwar im Offertwege zu Vermessbar bei dem Militär-Gouvernement Statt finden.

Die ausführliche gedruckte Kundmachung bezüglich dieser Licitation erliegt in dem Bureau der Zeitungs-Redaction, dann in der Glanz-Section des hiesigen Militär-Gouvernements, und bei der Statthalterei des betreffenden Kronlandes, wo die Zeitung erscheint, zu Jedermanns Einsicht vor, und Pachtlustige können sowohl bei der Zeitungs-Redaction, als auch bei der Statthalterei mit einem derlei Exemplar gratis theilhaft werden.

Vom k. k. Militär-Gouvernement.

Temesvar am 4. August 1853.

3. 1140. (2)

Nr. 2433.

## E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte I. Classe in Treffen wird bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte auf Ansuchen der Agnes Kollescha von Kleinack, wider Jacob Kollescha, von Morautsch, pcto. schuldigen 127 fl. 20 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exequiten gehörigen, auf 142 fl. geschätzten, im Grundbuche von Thurn sub Berg-Nr. 20 et 21 vorkommenden Weingarten in Steinberg gewilliget und hierzu drei Termine, und zwar auf den 31. August, 30. September und 31. October d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Bezirksgerichte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden, und jeder Licitant 10% des Schätzwertes als Badium zu erlegen habe.

Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießgerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Treffen am 22. Juli 1853.

3. 1141. (2)

Nr. 3195.

## E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Verwaltungsamtes der k. k. Religionsfondsherrschaft Landstraß, gegen Martin Jordan von Birje, in die executive Feilbietung der gegnerischen, im Grundbuche der Herrschaft Landstraß sub Urb. Nr. 98 vorkommenden, gerichtlich auf 678 fl. bewerteten Viertelhuber zu Birje, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 19. Juni 1850, 3. 1932, (schuldiger 19 fl. 36 kr. c. s. c. gewilliget, und es sind für den Fall, als sich der Execut und die außer der Executions-Führerin noch vorhandenen Tabulargläubiger nicht dagegen binnen 3 Tagen a dato 1. äußern, zur Vornahme derselben die Tagungen auf den 26. September, 26. October und 26. November l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Bemerkten angeordnet, daß diese Letztere bei Abgang eines höhern Weisbotes, erst bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzwerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Gurkfeld am 4. Juli 1853.

3. 1162. (2)

Nr. 2969.

## E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es habe über Einschreiten des Mathias Ebebe, von Hinnach, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Trgel gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Seisenberg sub Sect. Nr. 315 $\frac{1}{2}$  vorkommenden, gerichtlich auf 814 fl. geschätzten Realität Consf. Nr. 23 zu Retje, wegen schuldigen 122 fl. c. s. c. gewilliget, und hierzu drei Termine, als: den ersten auf den 28. Juni, den zweiten auf den 28. Juli und den dritten auf den 29. August d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, zu Retje mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzwerte hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Seisenberg am 2. Juni 1853.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung war kein Licitationslustiger erschienen.

3. 1163. (2)

Nr. 3521.

## E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es habe Johann Petsche, von Utlak, wider Johann Pfeifer, von Langenthon Consf. Nr. 32, die Klage auf Zahlung von 23 fl. 32 kr. c. s. c. überreicht, worüber die Tagung auf den 2. September d. J. bestimmt worden ist.

Da dem Gerichte der gegenwärtige Aufenthaltsort des Beklagten nicht bekannt ist, so ist ihm ein Curator ad actum in der Person des Johann Fint, Bürgermeisters in Langenthon, aufgestellt worden, mit welchem diese Rechtsache verhandelt und nach den bestehenden Gesetzen entschieden werden wird.

Dieß wird dem abwesenden Johann Pfeifer mit dem erinnert, daß er zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder einen Bevollmächtigten zu wählen und anher namhaft zu machen, oder aber dem aufgestellten Curator seine allfälligen Behelfe an die Hand zu geben wissen möge, widrigens er sich die nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben hätte.

Seisenberg am 1. August 1853.

3. 1164. (2)

Nr. 3507.

## E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es habe über Anlangen der Erbin in die öffentliche Versteigerung der, zum Nachlasse des seligen Franz Erschel, von Seisenberg gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Seisenberg sub Consf. Nr. 3453 vorkommenden Behausung sammt An- und Zugehör im Markte Seisenberg gewilliget, und hierzu die Tagung auf den 17. August l. J. in dieser Gerichtskanzlei mit dem bestimmt, daß diese Realität nur über oder um den Schätzwert pr. 395 fl. hintangegeben werden würde, und daß jeder Licitant ein Badium von 100 fl. zu erlegen habe.

Seisenberg am 30. Juli 1853.

3. 1161. (2)

Nr. 2643.

## E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Mathias König, von Kletsch, in die executive Feilbietung der, dem Josef Blatnig gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 108 vorkommen-

den, auf 1110 fl. gerichtlich geschätzten Ganzhube zu Pevoll Consc. Nr. 13, wegen schuldigen 840 fl. c. s. c. gewilligt, und hiezu drei Termine, als: den ersten auf den 1. August, den zweiten auf den 1. September und den dritten auf den 3. October d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, zu Pevoll mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagung selbst unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Seisenberg am 3. Juli 1853.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1171. (1) **E d i c t.** Nr. 5870.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiermit bekannt gemacht:

Man habe in der Executionsache der Rentverwaltung der Herrschaft Schneeberg, gegen Thomas Geel von Pudop, die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im vormaligen Grundbuche des Gutes Hallerstein sub Urb. Nr. 34, Rectif. Nr. 28 vorkommenden, im Protocolle vom 7. Juni d. J., Nr. 4464, auf 501 fl. 40 kr. bewertheten Viertelhube, wegen aus dem Urtheile vom 12. Jänner d. J., Nr. 279, schuldigen 17 fl. 5 kr. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die drei Tagungen auf den 19. September, auf den 19. October und auf den 19. November l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Pudop mit dem Besatze angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagung auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsauszug und die Licitationsbedingungen erliegen hiergerichts zur beliebigen Einsichtnahme.

Laas am 21. Juli 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:  
Koschier.

3. 1172. (1) **E d i c t.** Nr. 5962.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiermit bekannt gemacht:

Man habe in der Executionsache der Frau Leopoldine Furlan von Feisritz, gegen Andreas Juvanzhiz von Ravna, die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im ehemaligen Grundbuche der Herrschaft Radlischeg sub Urb. Nr. 364 und 365, Rectif. Nr. 508 und 509 vorkommenden, laut Protocoll vom 20. Juni d. J., Nr. 4940, auf 1335 fl. bewertheten Realitäten, wegen schuldiger 248 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagungen auf den 26. September, auf den 26. October und auf den 26. November l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Ravna mit dem Besatze angeordnet, daß diese Realitäten nur bei der dritten Tagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen erliegen hiergerichts zur beliebigen Einsichtnahme.

Laas am 24. Juli 1853

Der k. k. Bezirksrichter:  
Koschier.

3. 1173. (1) **E d i c t.** Nr. 5963.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiermit bekannt gemacht:

Man habe in der Executionsache des Herrn Matthäus Furlan von Feisritz, gegen Matthäus Repar von Krajnzhe, die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Radlischeg sub Urb. Nr. 302 vorkommenden, laut Protocoll vom 6. Mai d. J., Nr. 3567, auf 1178 fl. bewertheten Realität, wegen aus dem Vergleiche vom 28. Jänner 1852, Nr. 736, schuldigen 85 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagungen auf den 26. September, auf den 26. October und auf den 26. November 1853, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Krajnzhe mit dem Besatze angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagung auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsauszug erliegen hiergerichts zur beliebigen Einsichtnahme.

Laas am 24. Juli 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:  
Koschier.

3. 708. (2) **E d i c t.** Nr. 2295.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird den über 30 Jahre verschollenen Heribert von Höffern'schen Kindern, Namens Albert, Franz, Faver und Theresia von Höffern, erinnert:

Es sei über Anlangen der präsumtiven Intestaterben die Einleitung ihrer Todeserklärung be-

williget worden. Dieselben werden daher aufgefordert, binnen einem Jahre, vom Tage der ersten Zeitungseinschaltung dieses Edictes an gerechnet, entweder persönlich vor Gericht zu erscheinen, oder auf eine andere Art dieses Gericht, oder den für sie bestellten Curator, Hrn. Peter Tabernig, von ihrem Leben und Aufenthalte in Kenntniß zu setzen, widrigens nach Ablauf dieses Termines zur Todeserklärung geschritten, und über ihr Vermögen die Erbfolge eröffnet werden würde.

Egg am 7. Mai 1853.

3. 1176. (2) **E d i c t.** Nr. 1541.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte zu Weichselstein wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei mit Weichsel vom heutigen Nr. 1541, die executive Feilbietung einer intabulirten Forderung pr. 300 fl. c. s. c. bewilliget, und hiezu die Tagungen auf den 12. und 28. September d. J., jedesmal Vormittags von 11 bis 12 Uhr, hieramts mit dem angeordnet worden, daß diese Forderung nur bei der zweiten Feilbietung auch unter dem Nennwerthe hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich hier eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Weichselstein am 13. August 1853.

3. 1181. (2) **E d i c t.** Nr. 3052.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es habe über Anlangen des Mathias Eschampel von Hrieb, in die executive Feilbietung der auf Namen Josef Pezjak verg. währten, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Seisenberg sub Tom. VII, Fol. 52 vorkommenden Raitsche G. Nr. 7, zu Hrieb sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 14 fl. 1 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Termine, als:

der erste auf den 4. Juli,

» zweite » 4 August

» dritte » 5 September d. J.

jedesmal um 10 Uhr Vormittags und zwar über Ansuchen der intabulirten Gläubiger, in loco der Realität zu Hrieb mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

3. 1019. (10)

Schon am nächstkommenden

**3. SEPTEMBER**

erfolgt unter Leitung und Aufsicht der hohen Behörden die erste Ziehung der großen, von **G. M. Perissutti**, k. k. priv. Großhändler in Wien, eröffneten

**Geld- und Gemälde-Lotterie,**

deren halber Reinertrag den

**Welden- und Jellačić-Invaliden-Stiftungen** zufließt.

Diese reich ausgestattete **Geld-Lotterie** enthält die große

**Anzahl von 40.550 Treffern,**

welche mit der bedeutenden Summe von **W. W. einer halben**

**MILLION**

und **105.000** Gulden

durchaus bloß in barem Gelde ausgestattet sind

Ein Los der I. oder II. Classe kostet **3 fl.**, ein Los der III. Classe **6 fl.** und jedes Los der IV. Classe **10 fl. C. M.**

Durch den Ankauf von **2** gewöhnlichen Losen à **3 fl.**, und zwar eines der I. und eines der II. Classe, spielt man nicht nur sicher in der **Vorziehung**, sondern überdies in der **Hauptziehung**, wo der große Treffer von **200.000 Gulden** gewonnen wird, noch **zweimal**; mit jedem Silberlose III. Classe spielt man unbedingt in **3**, und mit jedem Goldlose IV. Classe aber in allen **4** Ziehungen.

Lose sind in Laibach zu haben bei'm Handelsmanne

**Joh. Ev. Wutscher.**

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Seisenberg am 8. Juni 1853.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung ist kein Anbot gemacht worden.

3. 1180. (2)

In Laibach, Kapuziner-Vorstadt Nr. 58, nächst der Post, sind in großer Auswahl, zu möglichst billigen Preisen, Fortepiano's von verschiedenen Wiener-Meistern, worunter auch ein ausgezeichnetes Concert-Instrument vom k. k. Hof-Fortepianomacher Bösendorfer, zu verkaufen.

Andreas Wittenz,  
Fortepianomacher.

3. 1115. (6)

**Nicht zu übersehen!**

In eine gemischte Warenhandlung in Oberkrain wird ein Geschäftsführer gegen sehr gute Bedingungen so gleich aufgenommen, oder diese Warenhandlung auch in Pacht gegeben.

Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

3. 1197 (2)

Ständisches Theater in Laibach  
Samstag den 20. August 1853.

**Große Vorstellung  
indischer Magie**

nach eigener Darstellungsweise repräsentirt vom bewiesenen kaiserlich-russischen Hofkünstler

**Hermann Monhaupt.**

Programm und alles Nähere enthält der Zettel.

**Sonntag den 21. letzte Vorstellung  
mit ganz neuen Abwechslungen.**

Unter Mitwirkung der Musik-Kapelle des löbl. k. k. Prinz Emil Infanterie-Regimentes, mit der persönlichen Leitung ihres Kapellmeisters Herrn

**H. V. Zawertal.**